

Screen Cleaner

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Screen Cleaner

Chemische
Bezeichnung

Produktart Gemisch

Produktcode 260.250, 440.050, 850.001, 803.001, 868.001

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

- PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis).
- Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH
Wolfener Str. 32-34
D-12681 Berlin Deutschland
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36
gunnar.kleinmann@ecsag.com

Händler

ECS AG
Talstrasse 35-37
8808 Pfäeffikon
Switzerland
gunnar.kleinmann@ecsag.com
+41 (0)44 / 787 53 53

1.4 - Notrufnummer

Giftnotrufzentrale (Österreich)
Tel. No.: +43 1 406 4343

Antigif Centrum Centrum Antigif (België)/ Antigif Centrum Centrum Antipoisons (Belgien)/ Antigif Centrum Centre Antipoisons (Belgique)
Tel. No.: +32 070 245 245

Национален център по токсикология, Болница за активно лечение и спешна медицина "Н. И. Пирогов" (България)
Tel. No. / fax: +359 2 9154 233

Centar za kontrolu trovanja (Hrvatska)
Tel. No.: +385 1 234 8342

Toxikologické informační centrum (Česká republika)
Tel. No.: +420 224 919 293 / +420 224 915 402

Giftlinjen (Denmark)
Tel. No.: +45 82 12 12 12

Mürgistusteabekeskus (Eesti)
Tel. No.: +372 794 3794 (or 16662 national/ või 16662 riiklikku)

Screen Cleaner

Myrkytystietokeskus (Suomi)
Tel. No.: +358 09 471 977

ORFILA (INERIS) (France)
Tel. No.: +33 (0) 1 45 42 59 59

Giftinformationszentrum, Charité – Universitätsmedizin Berlin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin (Deutschland)
Tel. No.: +4930 30686700

Κέντρο Πληροφοριών Δηλητηριάσεων (Ελλάδα)
Τηλ. Αρ.: (0030) 2107793777

National Poisons Information Centre (Ireland)
Tel. No.: +353 (0) 1 809 2166

Poison Centre (Iceland)/ Eitrunarmiðstöð (Ísland)
Tel. No.: +354 543 2222

Hosp. Niguarda Ca 'Granda - Milan, Tel. No.: +39 02 66101029; CAV National Toxicological Information Center - Pavia, Tel. No.: +39 038224444 (Italy)

Valsts Toksikoloģijas centrs, Saindēšanās un zāļu informācijas centrs (Latvija)
Tel. No.: +371 670 42473

Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba (VVKT), Apsinuodijimų informacijos biuras (VTI) (Lietuva)
Tel. No.: +370 5 236 20 52

Isptar Mater Dei (Malta)
Tel. No.: +356 2545 0000

Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC) (Nederland)
Tel. No.: +31 (0) 30 274 8888

Norsk Giftinformasjonssenter (Norge)
Tel. No.: +47 22 59 13 00

Europejski numer alarmowy (Polska)
112

Instituto Nacional de Emergência Médica (Portugal)
Tel. No.: +351 213 303 271

Biroul RSI si Informare Toxicologica (Romania)
Tel. No.: +40 021 318 3606

Enotna telefonska številka za klice v sili (Slovenija)
Tel. No.: 112

Národné toxikologické informačné centrum (NTIC) (Slovensko)
Tel. No.: +421 2 5477 4166

Servicio de Información Toxicológica (España)
Tel. No.: +34 91 562 04 20

Svensk Giftinformationscentral (Sverige)
Tel. No.: +46 08 331231

Screen Cleaner

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Not Classified	Nicht eingestuft
----------------	------------------

2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort	:	keiner
Piktogramme	:	keiner
Gefahrenhinweise	:	keiner
Sicherheitshinweise	:	

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
EUH-Sätze	: keiner

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- Konservierungsmittel: PHENOXYETHANOL

2.3 - Sonstige Gefahren

<u>PBT-Stoff.</u>	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
<u>vPvB-Stoff.</u>	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

- Das Produkt enthält keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Vorschriften.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Nach Einatmen</u>	- Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
<u>Nach Hautkontakt</u>	- Sofort abwaschen mit: Wasser - In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
<u>Nach Augenkontakt</u>	- Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. - Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Screen Cleaner

<u>Nach Verschlucken</u>	- Mund gründlich mit Wasser ausspülen. - KEIN Erbrechen herbeiführen. - In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
--------------------------	---

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<u>Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
---	--------------------------------------

<u>Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
--	--------------------------------------

<u>Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
---	--------------------------------------

<u>Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
---	--------------------------------------

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel</u>	- ABC-Pulver - Kohlendioxid (CO₂) - Schaum - Löschpulver
------------------------------	---

<u>Ungeeignete Löschmittel</u>	- Wasservollstrahl
--------------------------------	--------------------

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

<u>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
---	--------------------------------------

<u>Gefährliche Zersetzungsprodukte</u>	- Kohlendioxid (CO₂) - Kohlenmonoxid
--	---

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

<u>Nicht für Notfälle geschultes Personal</u>	- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
---	---

Screen Cleaner

Einsatzkräfte - Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung - Es liegen keine Informationen vor.

Methoden und Material für Reinigung - Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- Mit reichlich Wasser abwaschen.

Ungeeignete Methoden - Es liegen keine Informationen vor.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung - Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene - Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen - Es liegen keine Informationen vor.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung - Augenschutz: nicht erforderlich.

Screen Cleaner

- Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen: Bei erhöhter Gefährdung zusätzlich

- Gestellbrille
- DIN EN 166
- Körperschutz: nicht erforderlich.

- Handschutz ist nicht erforderlich.
- Bei längerem oder häufig wiederholtem Hautkontakt:
- Schutzhandschuhe nach EN374
- Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (0,11 mm).
- Durchdringungszeit: 120 Min
- Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.
- Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u>	flüssig	<u>Aussehen</u>	flüssig
<u>Farbe</u>	farblos	<u>Geruch</u>	charakteristisch
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		$6 < V < 9$	
Schmelzpunkt		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt		Keine Daten verfügbar	
Siedepunkt		$> 99\text{ °C}$	
Flammpunkt		$> 61\text{ °C}$	
Verdampfungsgeschwindigkeit		Keine Daten verfügbar	
Entzündbarkeit		Keine Daten verfügbar	
Untere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Obere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck		Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte		Keine Daten verfügbar	
Relative Dichte		Keine Daten verfügbar	

Screen Cleaner

Dichte	0.95 g/cm ³ < V < 1.05 g/cm ³
Löslichkeit (Wasser)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	0 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Es liegen keine Informationen vor.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Screen Cleaner

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar

Screen Cleaner

ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

- Der Stoff/das Gemisch erfüllen nicht die Kriterien der akuten Gewässergefährdung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP], Anhang I.

Wassergefährdung Nicht wassergefährdend nwg

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Es liegen keine Informationen vor.

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

- Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 - Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- Leere(n) oder teilentleerte(n) Verpackung/Behälter/Dose nach vorschriftsmäßiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.
- Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Entsorgung über das Abwasser

- Es liegen keine Informationen vor.

Screen Cleaner

Besondere - Es liegen keine Informationen vor.
Vorsichtsmaßnahmen

Gemeinschaft oder nationalen - Es liegen keine Informationen vor.
oder regionalen
Rechtsvorschriften

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 - Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 - Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 - Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Stoffe REACH candidates Nein

Stoffe Annex XIV Nein

Stoffe Annex XVII Nein

VOC-Gehalt 0 %

- – VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2006 DER KOMMISSION vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien, um deren Anhänge III und VII anzupassen. Die Verordnung wurde am 21. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 168/5 veröffentlicht;

- – VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;

- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);

Screen Cleaner

- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8.4.2004, S. 001-0035);
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

Wassergefährdung Nicht wassergefährdend nwg

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- Konservierungsmittel: PHENOXYETHANOL

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeföhrt für das Produkt - Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
1	03/04/2025		

Abkürzungen und Akronyme

- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Lufttransportverband.
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
- LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration.
- LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe.
- EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter.
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
- NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert.
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert.
- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.

Screen Cleaner

- STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
- TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
- LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen: European Chemicals Agency (ECHA)
European Chemicals Bureau (ECB)
International Laboratories Organization (ILO)

Texte der regulatorischen Sätze

Acute Tox. 4 Oral	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
Not Classified	Nicht eingestuft
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H335)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** **